DeutscherAnwaltVerein

Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins
vorbereitet durch den Ausschuss Anwaltsnotariat

zum Entwurf eines Gesetzes zur Ausweitung der notariellen Online-Verfahren im Gesellschafts- und Registerrecht

Stellungnahme Nr.: 65/2025 Berlin, im Oktober 2025

Mitglieder des Ausschusses

- Rechtsanwältin und Notarin Monika Hähn, Lübbecke (Vorsitzende)
- Rechtsanwältin und Notarin Susanne Haferkamp, Duisburg
- Rechtsanwalt und Notar Andreas Janßen, LL.M., Braunschweig
- Rechtsanwältin und Notarin Zamirah Rabiya, Nordhorn
- Rechtsanwalt und Notar Ulf Schönenberg-Wessel, Kiel
- Rechtsanwalt und Notar Dr. Hans Christian Schüler, Duisburg
- Rechtsanwalt und Notar Norbert Weide, Neustadt in Holstein
- Rechtsanwältin und Notarin Dörte Zimmermann, LL.M, Berlin (Berichterstatterin)

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- RAin Tanja Brexl, Geschäftsführerin
- Michael Bimmler, Referent

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

www.anwaltverein.de

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

I. Vorbemerkung / Grundsätzliche Bewertung

Der DAV begrüßt den Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz ausdrücklich. Mit der vorgesehenen Ausweitung der notariellen Online-Verfahren wird der eingeschlagene Weg der Digitalisierung im Gesellschafts- und Registerrecht konsequent fortgesetzt.

Die bisherigen Erfahrungen aus der notariellen Praxis zeigen deutlich: **Das notarielle Online-Verfahren hat sich bewährt.** Es wird von den Rechtsuchenden **vielfach und mittlerweile selbstverständlich angenommen und dabei sehr positiv bewertet.**

Die Möglichkeit, Beurkundungen und Beglaubigungen per Videokommunikation durchzuführen, **hat den Zugang zum Recht erheblich erleichtert** und insbesondere für Gründer, kleine und mittlere Unternehmen sowie Personen in strukturschwachen Regionen oder auch mit Aufenthalt im Ausland eine **niedrigschwellige, effiziente und rechtssichere Alternative** geschaffen.

Die Erweiterung digitaler notarieller Verfahren erhöht dabei die Attraktivität Deutschlands als Standort für Unternehmensgründungen und Investitionen und trägt maßgeblich zur **Modernisierung des Gesellschaftsrechts** bei.

Unverständlich bleibt für die Rechtsuchenden jedoch, dass die bestehenden Online-Verfahren zwar einzelne Teilaspekte von gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten erfassen, aber zusammenhängende Lebenssachverhalte nicht in ihrer Gesamtheit

digital beurkundet oder beglaubigt werden können. Die aufwändige Prüfung, sei es durch den Rechtssuchenden selbst oder aber durch den Notar, ob bei der gewünschten Angelegenheit im Bereich des Gesellschaftsrechts ein Online-Verfahren möglich ist, ist nicht effizient. Zudem ist den Rechtssuchenden die unterschiedliche Behandlung von gesellschaftsrechtlichen Vorgängen nur schwer verständlich zu machen, so dass der Eindruck bei den Rechtssuchenden entsteht, dass das Versprechen von vereinfachten und niedrigschwelligen Verfahren nicht eingehalten wird, es also „kompliziert bleibt". Hinderlich ist auch weiterhin, dass keine freie Notarwahl im Online-Verfahren gilt und bisher Ausweisdokumente außerhalb der EU nicht als Identifikationsinstrument genutzt werden können, so dass hier die Videokommunikation ausgeschlossen ist.

Der vorliegende Entwurf stellt grundsätzlich jedoch einen **wesentlichen und richtigen Schritt** dar, um bisherige Lücken zu schließen und die digitale Beurkundung auf weitere praxisrelevante Fallgestaltungen auszudehnen.

II. Würdigung der vorgesehenen Erweiterungen

Positiv hervorzuheben sind insbesondere:

1. **Ausweitung des Online-Verfahrens auf Stiftungen sowie Aktiengesellschaften**

2. **Ausweitung auf Register- und Stimmrechtsvollmachten**
   Die Möglichkeit, künftig Register- und Stimmrechtsvollmachten im Online-Verfahren zu beglaubigen, beseitigt einen erheblichen praktischen Engpass und fördert die Effizienz, insbesondere bei Personengesellschaften mit mehreren Gesellschaftern.

3. **Einbeziehung weiterer Vollmachts- und Beurkundungsgegenstände**
   Auch die vorgesehene Erweiterung der Registervollmachten für Erklärungen gegenüber Behörden und Gerichten sowie die Erweiterung des Online-Verfahrens auf weitere (nicht-beurkundungsbedürftige) Willenserklärungen im Zusammenhang mit Gründungen und Kapitalmaßnahmen ist sachgerecht und

stärkt die Anpassung des Online-Verfahrens an den Lebenszyklus von Gesellschaften.

III. Anregungen zur weiteren Ausgestaltung

Auch wenn die gesetzgeberische Entscheidung, bei komplexen, nicht-konsensualen und beratungsintensiven Vorgängen nur die Präsenzbeurkundung vorzusehen, weiterhin sachgerecht ist, bleibt das Online-Verfahren bei einfachen, konsensualen Angelegenheiten des Gesellschaftsrechts hinter seiner möglichen Reichweite zurück. **Alle konsensualen Rechtsgeschäfte sollten grundsätzlich online beurkundungsfähig sein**, sofern Identifizierung und Belehrung ordnungsgemäß erfolgen können.

Die Beschränkung auf einzelne isolierte Willenserklärungen – etwa die Übernahmeerklärung bei Kapitalmaßnahmen oder eine Stimmrechtsvollmacht – entspricht dabei **nicht der praktischen Realität gesellschaftsrechtlicher Vorgänge**. Besonders gravierend ist hierbei das **Fehlen einer Regelung zur Vollmachtserteilung für sogenannte Finanzierungsrunden –** entweder anlässlich der Gründung oder der späteren Kapitalisierung von Kapitalgesellschaften im Wege der Kapitalerhöhung. Diese zählen zu den **häufigsten und wirtschaftlich bedeutendsten Rechtsgeschäften in der notariellen Praxis**, insbesondere bei Kapitalgesellschaften und hier besonders bei Start-ups und Scale-ups.

Solche Finanzierungsrunden umfassen neben den Kapitalerhöhungsbeschlüssen und Übernahmeerklärungen weitere Vereinbarungen zwischen den Gründern, Gesellschaftern und Investoren zur Mittelverwendung, zu Vorerwerbsrechten, Mitverkaufspflichten, Optionen und Liquidationsregelungen etc. Häufig wünschen die Beteiligten die Vertretung bei der notariellen Beurkundung durch Berater oder die bisherigen Gesellschafter bei der Beurkundung.

Der Referentenentwurf sieht eine Vollmachtserteilung im Online-Verfahren nur isoliert für die Stimmabgabe und/oder die Übernahmeerklärung vor. Lässt man nicht gleichzeitig auch eine Vollmacht für die weiteren notwendigen und typischen Willenserklärungen zu, wird der Anwendungsbereich dieser neuen online-Vollmachten

gering sein. Es ist daher **nicht sachgerecht**, die nun mögliche Online-Vollmacht auf die reine Stimmrechtsabgabe oder Übernahmeerklärung zu beschränken.

Eine **Vollmacht zur umfassenden Teilnahme an solchen Finanzierungsrunden**, einschließlich der im Rahmen solcher Vereinbarungen typischerweise geregelten Nebenabreden, würde einen **qualitativen Fortschritt** bedeuten und den digitalen Zugang zum Recht deutlich erweitern.

Bereits § 2 Abs. 3 GmbHG sowie die neu eingefügten §§ 23 Abs. 1a Satz 4 AktG und § 280 Abs. 1a AktG (neu) beziehen sich auf **nicht beurkundungsbedürftige, im Sachzusammenhang mit der Gründung stehende Willenserklärungen**, die notariell im Online-Verfahren beurkundet werden können.

Es wäre **systematisch konsequent**, dieses Prinzip zum einen auch **auf nachträgliche Kapitalerhöhungen** und damit ebenfalls im Zusammenhang mit diesen Kapitalmaßnahmen typischerweise weiteren Vereinbarungen der Parteien zu übertragen.

Zum anderen ist es nur konsequent und auch unverzichtbar, dass die hierzu in der Praxis angefragten **Vollmachten für Gründungen, Stimmabgabe und Übernahmeerklärungen** ebenfalls die weiteren abzugebenden Willenserklärungen (Gesellschaftervereinbarungen, Investment-Vereinbarungen) enthalten dürfen, um dann im Online-Verfahren **beurkundet oder beglaubigt zu werden.**

VI. Redaktionsbedarf bei § 47 Abs. 3 Satz 2 (neu) GmbHG

Der vorgeschlagene Wortlaut des neuen § 47 Abs. 3 Satz 2 GmbHG ist **verkürzt und eher missverständlich**. Die Formulierung „auch“ führt zu einer sprachlichen Schieflage.

Klarer wäre u.E. folgende Fassung:

„Ist die notarielle Form gewünscht oder erforderlich, kann die Errichtung der Vollmacht auch mittels Videokommunikation gemäß §§ 16a bis 16e BeurkG erfolgen.“

Dieser Wortlaut verdeutlicht, dass die Videokommunikation **eine gleichwertige Form der notariellen Vollmachtserrichtung** ist, ohne die Systematik der Beurkundungsformen zu verwischen. Gleichlautende Anpassungen sollten **auch bei den korrespondierenden Vorschriften anderer Gesellschaftsformen** beachtet werden.

V. Evaluierungszeitraum

Nicht nachzuvollziehen ist, dass die Evaluierung einer weiteren Ausweitung des Online-Verfahrens **erst nach vier Jahren** erfolgen soll. Angesichts der sehr schnellen technologischen Entwicklung und der hohen Praxistauglichkeit des bestehenden Systems ist eine **Evaluation spätestens nach zwei Jahren** geboten. Nur so kann der Gesetzgeber flexibel auf Erfahrungswerte reagieren und die Digitalisierung des Gesellschaftsrechts fortlaufend verbessern.

Verteiler

- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Bundesministerium der Finanzen
- Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
- Fraktionen der im Bundestag vertretenen Parteien

- Justizministerien/Justizsenatoren und Justizsenatorinnen der Bundesländer

- Bundesnotarkammer
- Notarkammern in der Bundesrepublik Deutschland

- Verein Baden-Württembergischer Anwaltsnotare e.V.
- Verband Deutscher Anwaltsnotare e.V.
- Deutscher Notarverein e.V.

- Bundesrechtsanwaltskammer
- Deutscher Richterbund
- Bundesverband der Freien Berufe
- Deutscher Steuerberaterverband

- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzenden der Fach- und Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzenden der Anwaltsvereine im Gebiete des Anwaltsnotariats des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzenden der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende des FORUMs Junge Anwaltschaft
- Juris GmbH